Ihr gutes Recht

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

Gilt der Ehevertrag oder nicht?

Ausgehend von dem Prinzip der allgemeinen Handlungsfreiheit steht es jedermann frei, Verträge zu schließen mit wem und mit welchem Inhalt er es möchte. Einzige Ausnahme stellen vertragliche Regelungen dar, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen, zwingende Gesetzesvorschriften missachten oder aber mit den guten Sitten unvereinbar sind. Seit jeher konnten Ehegatten in Vorbereitung oder nach ihrer Eheschließung die durch das Gesetz geregelten Folgen von Trennung und Scheidung weitgehend durch Vereinbarungen in Form von Eheverträgen bzw. Scheidungsfolgenvereinbarungen ersetzen. Ein derartiger Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Der Notar berät die Vertragsschließenden über nützliche bzw. notwendige Regelungen und gewährleistet so sinnvolle und wirtschaftlich vernünftige Vertragsgestaltungen.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit erfuhr Anfang 2004 eine wesentliche Einschränkung. Angestoßen durch zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass Regelungen in Eheverträgen bzw. Scheidungsfolgenvereinbarungen nicht nur auf ihre Vereinbarkeit mit geltendem Recht oder mögliche Verstöße gegen dieses zu überprüfen sind. Aufgabe der Gerichte sei es vielmehr auch, die vertraglichen Regelungen auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen, ob nämlich vertragliche Regelungen dazu führen, den konkreten Schutzzweck gesetzlicher Scheidungsfolgenregelungen zu unterlaufen und eine offensichtlich einseitige, den notwendigen Schutz des wirtschaftlich und/oder aufgrund seiner persönlichen Situation schwächeren Vertragspartners außer Acht lassende Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse herbeizuführen. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob ein Vertragspartner auch dann, wenn der Vertrag inhaltlich wirksam ist, möglicherweise die ihm eingeräumte Rechtsmacht gegenüber seinem Vertragspartner missbraucht, indem er sich auf die vertragliche Regelung beruft. Folge dieses Urteils des BGH war eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen zur inhaltlichen Überprüfung von Eheverträgen aus teilweise viele Jahre zurückliegenden Zeiten. Dabei zeigte sich, dass insbesondere der Verzicht auf Ehegattenunterhalt für die Zeit nach der Scheidung und vertragliche Beschränkungen des Versorgungsausgleichs, in dessen Rahmen anlässlich der Scheidung die während der Ehezeit beidseits erwirtschafteten Rentenanwartschaften zwischen den Ehegatten gleichmäßig aufzuteilen sind, zur Unwirksamkeit von Eheverträgen insgesamt oder Teilen von ihnen führten. Seither stellt sich für jeden aus einem Ehevertrag begünstigten Ehegatten die bange Frage, ob die getroffenen Vereinbarungen, auf deren Wirksamkeit sich dieser Ehegatte möglicherweise Jahrzehnte lang verlassen hatte, der gerichtlichen Überprüfung standhalten. Erweist sich beispielsweise ein vereinbarter Unterhaltsverzicht als unwirksam, kann dies eine viele Jahre dauernde Unterhaltsverpflichtung in erheblichem Umfang zur Folge haben. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind sowohl für den Unterhaltspflichtigen als auch den Unterhaltsberechtigten gravierend.

Caspar B. Blumenberg
Rechtsanwalt

In einer aktuellen Entscheidung vom 29.01.2014 (VII ZB 303/13) hatte sich der BGH nun mit der Wirksamkeitsprüfung einer ehevertraglichen Regelung zu Ehegattenunterhalt und Versorgungsausgleich zu befassen. Die seit 1991 miteinander verheirateten Ehegatten schlossen im Jahre 2007, als es in ihrer Ehe schon heftig kriselte, einen notariellen Vertrag mit dem wesentlichen Inhalt, dass die erst nach der Trennung der Ehegatten im Jahre 2010 selbstständig beruflich tätige und Bruttoeinkünfte von monatlich rund 1.500,00 € erzielende Ehefrau weder Trennungs- noch nachehelichen Unterhalt erhalten und ein Versorgungsausgleich bei Scheidung nicht stattfinden sollte. Aus dem in der Ehe erwirtschafteten Vermögen soll die Ehefrau 130.000,00 € in bar sowie eine (von zwei) lastenfreie Eigentumswohnung im Wert von weiteren rund 130.000,00 € erhalten. Der Ehemann verpflichtet sich, zu ihren Gunsten als zusätzliche Alterssicherung eine private Rentenversicherung zu begründen und auf diese bis zum Erreichen der Altersgrenze der Ehefrau knapp 20 Jahre nach Vertragsschluss monatlich 500,00 € Prämienzahlungen zu leisten. Der BGH hält die von den Ehegatten getroffene Regelung nach umfassender Abwägung im Ergebnis für wirksam. Eine vertragliche Regelung zu Unterhalt und Versorgungsausgleich sei auch dann nicht zu beanstanden, wenn der vom Gesetzgeber gewollte Grundsatz der Halbteilung in der Ehe erwirtschafteter Vermögenswerte abgeändert werde. Im vorliegenden Fall erhalte die Ehefrau als Ausgleich für den nicht durchzuführenden Versorgungsausgleich eine private Altersversorgung, die geeignet sei, von ihr infolge der Betreuung eines gemeinsamen Kindes sowie der Haushaltsführung in der Ehe erlittene Versorgungsnachteile auszugleichen. Ehebedingte Nachteile im beruflichen Fortkommen der Ehefrau seien darüber hinaus nicht feststellbar und deshalb auch der Unterhaltsverzicht nicht zu beanstanden.

Fazit: Im vorliegenden Fall gelangt der BGH wegen der erheblichen Vermögensübertragungen auf die Ehefrau, die geeignet sind, den Verzicht auf den Versorgungsausgleich und auf jegliche Unterhaltsleistungen auszugleichen, zu dem Ergebnis, dass die ehevertragliche Regelung wirksam ist. Bei derart weit reichenden Verzichtsregelungen wie hier ist die Wirksamkeit der Vereinbarung aber keineswegs die Regel. Vielmehr besteht die Gefahr, dass im Falle der gerichtlichen Überprüfung einseitig belastende Regelungen gekippt und dadurch unerwartete wirtschaftliche Belastungen eines (geschiedenen) Ehegatten begründet werden. Diese Gefahr einerseits und Chance andererseits muss bewusst sein, wer sich auf den Bestand ehevertraglicher Regelungen verlässt.